

MAX BIERBAUM

## DER DIOZESANRAT IN DEN MISSIONSDIÖZESEN

In neuester Zeit wurde in zahlreichen Missionsgebieten, z. B. in China, West- und Südafrika, die Bischöfliche Hierarchie mit der entsprechenden Diözesanverfassung durch den Hl. Stuhl eingerichtet, jedoch mit der Einschränkung, daß die betreffenden Gebiete vorläufig noch als „terra missionis“ unter der Jurisdiktion der Propagandakongregation verbleiben.

In diesen Missionsdiözesen haben die Bischöfe einerseits dieselbe Rechtsstellung wie die Residentialbischöfe in den fertigen, altchristlichen Bistümern. Andererseits gelten ihre Diözesen nach dem Dekret der Propaganda vom 9. Dezember 1920 noch als Missionsgebiete: „*dioceses huic Sacro Consilio subiectae tamquam missiones haberi debent*“; deshalb können ihre Oberhirten sich in einigen Angelegenheiten, wenigstens „*in favorabilibus*“, an die Sonderbestimmungen des Missionsrechts halten<sup>1</sup>, z. B. in dem vorläufigen Absehen von Pfarrgrenzen für bestimmte Teile der Diözese. Jedoch sind die Oberhirten grundsätzlich an die gemeinrechtlichen Vorschriften über die Organisation der Diözesankurie gebunden, z. B. bezüglich der Ernennung eines Generalvikars und Offizials.

Für diese kirchlichen Sprengel ist das Rechtsinstitut des *Diözesanrates* von großer, praktischer Bedeutung geworden. Denn der Missionsrat, der nach can. 302 in den noch unfertigen Gebieten der Ap. Vikariate und Präfekturen (und Missionen *sui iuris*) vorgeschrieben ist, muß in den Missionsdiözesen entweder durch das Domkapitel oder durch den Diözesanrat ersetzt werden. Nun ist aber die Errichtung eines Domkapitels in den neuen Missionsdiözesen wegen Mangel an Personal und Dotation in der Regel noch nicht möglich; an Stelle des Kapitels tritt dann nach can. 423 der Diözesanrat. Es handelt sich um ein Kollegium, das in den meisten Lehrbüchern des Kirchenrechts sehr kurz und unter missionarischem Gesichtspunkt fast gar nicht behandelt wird. Deshalb dürfte es für die missionarische Praxis Wert haben, daß der D.-Rat hier in seiner wesentlichen Struktur und unter besonderer Berück-

<sup>1</sup> Vgl. M. Gérin, *Le gouvernement des Missions*, Québec 1944, 169 ff.; ferner die Erklärung des Präfekten der Propaganda an den Ap.-Delegaten von Australien vom 11. Januar 1930: „*Mi affretto a significar Le che tutti i territori dipendenti da questa S. Congregazione si debbono considerare, per lo meno in favorabilibus, come luoghi di Missione ...*“ Aus *Sylloge*, Rom 1939, n. 151.

sichtigung der Missionsverhältnisse kanonistisch behandelt wird; dabei soll nach Möglichkeit auch rechtsphilosophisch die ratio legis erkennbar werden.

1. Begriff und Rechtsnatur des Diözesanrates. — Der D.-Rat<sup>2</sup> ist eine Neuschöpfung in der missionsrechtlichen Entwicklung von Nordamerika während des 19. Jahrhunderts, wurde von dort auf andere Missionsgebiete übertragen und ist dann durch die Konstitution „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908 aus dem partikularrechtlichen Bereich in das gemeine Verfassungsrecht der Kirche übergegangen. Er soll, unter Vorbehalt anderer Anordnungen des Hl. Stuhles, in jenen Diözesen eingeführt werden, wo ein Kathedralkapitel noch nicht eingerichtet werden kann, und ist auch im Territorium einer Abtei oder Prälatur nullius vorgeschrieben, falls dort ein entsprechendes Kapitel (Cap. saeculare oder Cap. religiosum) nicht vorhanden ist.

Aus den Bestimmungen des Codex ergibt sich, daß der Gesetzgeber den D.-Rat als ein Institutum subsidiarium et supplementarium betrachtet; deshalb können sich nach Wernz-Vidal die Bischöfe nicht der Verpflichtung entziehen, nach Möglichkeit ein Kathedralkapitel einzurichten, wie es z. B. im Jahre 1865 von der Propaganda für Kanada urgiert wurde. Die Ersetzung des D.-Rates durch ein Kapitel kann praktisch aber nur durch den Hl. Stuhl geschehen. — Der D.-Rat ist eine Einrichtung des rein kirchlichen Rechts. Nur beim Papst und den Bischöfen beruht die Leitungsgewalt auf der Grundlage des göttlichen Rechts. Alle anderen kirchlichen Gewalthaber verdanken ihre Gewalt menschlich-kirchlicher Anordnung, im besonderen dem „Prinzip der autoritären Sendung, das die notwendige Ergänzung des Prinzips der monarchischen Führung ist“. Denn der Papst und die Bischöfe sind, was einleuchtend ist, auf die Mitarbeit anderer Amtsträger angewiesen, um ihre Leitungsgewalt erfolgreich ausüben zu können.

<sup>2</sup> Kl. Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici, Paderborn 1937, 160/61. — Ed. Eichmann-Kl. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Paderborn 1949, I, 415/16. — G. Vromant, Jus Missionariorum, De Personis, Löwen 1935, ed 2., 209 ff. — Wernz-Vidal-Aguirre, Ius Canonicum, Rom 1943, II, n. 697—700. — M. Conte a Coronata, Institutiones Iuris Canonici, Turin 1947, I, n. 451/55. — A. Vermeersch-J. Creusen, Epitome Iuris Canonici, Mecheln-Rom 1949, I, n. 519/21. — Dictionnaire de droit canonique, Paris 1949, IV, 469/73 (mit ausführlicher geschichtlicher Darstellung). — E. von Kienitz, Die Gestalt der Kirche, eine Einführung in Geist und Form des kirchlichen Verfassungsrechtes, Frankfurt 1937, passim.

Der D.-Rat ist eine Korporation von wenigstens 4—6 Priestern, die sich durch Frömmigkeit, guten Wandel, Wissen und Klugheit auszeichnen und in der Regel vom Bischof ernannt werden.

Im Codex juris can. wird nicht die Frage ausdrücklich beantwortet, ob auch Religiösen dem Diözesanrat angehören können. Die Päpstliche Kommission zur Interpretation des Codex hat am 29. Januar 1931 diese Frage negativ entschieden in dem Sinne, daß Religiösen und auch „säkularisierte“ Religiösen nicht unter die Priester des can. 423 fallen<sup>3</sup>. Diese Entscheidung ist in der Rechtsnatur des D.-Rates begründet, insofern er die Stelle der Domkapitel vertritt und Religiösen nicht Mitglieder eines Domkapitels werden können; es kommt auch can. 626 § 1 in Betracht, wonach Religiösen ohne Genehmigung des Hl. Stuhles Ämter und Würden nicht annehmen dürfen, die mit dem Ordensstande unvereinbar sind<sup>4</sup>. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich die berechtigte Forderung, daß rechtzeitig für eine genügende Zahl von Weltpriestern in den Missionsterritorien gesorgt wird, damit diese bei Einführung der Bischöflichen Hierarchie die Ämter übernehmen, die für die Diözesanverfassung vor-

<sup>3</sup> Acta Ap. Sed. 1931, 110.

<sup>4</sup> Vromant, a. a. O. 213. — Die Entscheidung der Interpretationskommission ist nach Maroto mehrfach begründet: Die Religiösen sind auf Grund des Gehorsamsgelübdes bezüglich ihres Aufenthaltes abhängig von ihren Oberen, während für die D. Konsultoren gemeinrechtlich ein bestimmter Ort vorgeschrieben ist. Ferner sind die Religiösen „inhabiles“ für die im can. 626 genannten Ämter, — aber auch für andere, die mit Jurisdiktion und ähnlicher Verantwortung verbunden sind, wozu auch das Amt eines D. Konsultors gehört, das zur Teilnahme an der Regierung der Diözese in wichtigen Angelegenheiten berechtigt, besonders zur Zeit der Erledigung des Bischöflichen Stuhles. Ein Zweifel bezüglich der Zulassung von Religiösen zum D.-Rat könnte nach Maroto für jene Diözesen entstehen, die einer religiösen Genossenschaft (religio) vom Hl. Stuhl anvertraut sind; in diesem Falle kann nach can. 367 § 2 sogar der Generalvikar der Genossenschaft angehören, und der D.-Rat könne nicht leicht aus anderen als den Religiösen gebildet werden, weil diese Diözesen zum Teil nach der Missionsverfassung des can. 302 regiert würden. Dazu komme eine Beweisstütze aus can. 327, wonach Abteien und Prälaturen nullius, die einer Diözese gleichstehen, ein eigenes Kapitel aus Religiösen haben. Dagegen sind die Ämter eines Synodalexaminators, Synodalrichters und Pfarrerkonsultors wegen ihres beschränkten Aufgabenbereichs mit dem Stand der Religiösen vereinbar. — Das Verbot für die „säkularisierten“ Religiösen stützt sich auf can. 642 § 1, wonach diese Personen ohne besonderes Indult des Hl. Stuhles kein Amt an der Diözesankurie übernehmen dürfen. Vgl. Ph. Maroto in: Apollinaris, Commentarius iuridicum-canonicum, Rom 1931, Nr. 2 pag. 252/53 (De consultoribus dioecesanis). — Der römische Kanonist F. M. Cappello S. J. bemerkt „Religiosi, generatim loquendo, ea tantum munia suscipere possunt extra propriam religionem, quae ipsis expresse permittuntur a sacris canonibus, praesertim si agitur de muneribus, quae iurisdictionem aut praecipientiam quaedam secumferant . . . Religiosi subsunt omnimodae Superiorum voluntati, ita ut ab iisdem nullatenus pendeat commorari in civitate episcopali locisve vicinioribus aut alibi. Obligatio gravissima obedientiae, qua tenentur, ipsaque disciplinae religiosae ratio illud manifesto excludit.“ Periodica de re morali, canonica, liturgica, Brugis-Romae 1931, fasc. II, pag. 153. — Ferner Wernz-Vidal a. a. O. n. 699.



geschrieben sind. Es entspricht der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß auch der einheimische Welt-Klerus im Diözesanrat vertreten ist.

Man sollte deshalb bei dieser Angelegenheit nicht zu stark den Unterschied zwischen dem einheimischen und auswärtigen Klerus bezüglich Bildung und Initiative in Betracht ziehen und noch weniger aus diesem Unterschied den praktischen Schluß ziehen, daß die Einheimischen für das Amt eines Diözesankonsultors noch nicht reif seien. Eine solche Haltung ist nach Bartocetti „ein psychologischer Irrtum“, der die Übergabe des Missionsterritoriums an den einheimischen Klerus verzögert. Der einheimische Priester sollte vielmehr, wie Mons. Costantini betont, mit dem Weltklerus unserer heimatlichen Diözesen verglichen werden, bei dem auch nicht solche Unterscheidungen gemacht werden<sup>5</sup>.

Bei Mangel an Weltgeistlichen kann durch ein Indult des Hl. Stuhles vorläufig den Religiösen die Übernahme des Amtes eines Diözesankonsultors gestattet werden. Diese vorübergehende Lösung ist bei der Einführung der Bischöflichen Hierarchie in verschiedenen Missionsdiözesen, die noch der Jurisdiktion der Propaganda unterstellt bleiben, gewählt worden z. B. für West- und Südafrika; in den betreffenden Apostolischen Konstitutionen heißt es für beide Gebiete übereinstimmend: „indulgemus ut pro Canonicis dioecesani consultores, e clero sive saeculari sive regulari, ad iuris tramitem eligantur et adhibeantur“<sup>6</sup>.

Der Generalvikar könnte an sich dem D.-Rat angehören, wie ja auch kein Verbot für seine Zugehörigkeit zum Domkapitel besteht; jedoch sollte das, im Falle einer kleinen Mitgliederzahl des D. Rates, als „minus aequum et opportunum“ nach dem Dekret der Konsistorialkongregation vom 27. Februar 1914 im Interesse der Handlungsfreiheit der Konsultoren vermieden werden. Denn die Freiheit der wenigen anderen Konsultoren kann durch den Generalvikar, der gleichsam eine Person mit dem Bischof ist, beeinträchtigt werden.

Bezüglich der Frage, ob der D.-Rat als ganzes eine moralische oder, was dasselbe ist, juristische Person im Sinne des kirchlichen Rechts (can. 100) bildet, gehen die Ansichten der Kanonisten auseinander, denn der Codex äußert sich nicht ausdrücklich über die Rechtspersönlichkeit des Rates; jedoch bejahen zahlreiche, angesehene Kanonisten<sup>7</sup> mit guten Gründen diese Frage, denn der D. Rat ist nach can. 427 im wesentlichen den Domkapiteln gleichgestellt.

2. Die Aufgaben des Diözesanrates. — Der D.-Rat übernimmt nicht die erste Aufgabe des Domkapitels, den feierlichen Vollzug des Gottesdienstes, sondern dessen andere Aufgabe, als

<sup>5</sup> Celso Costantini, *Va e annuncia il Regno di Dio*, Brescia 1943, II, 85 und V. Bartocetti, *Ius Constitutionale Missionum*, Turin 1947, 150.

<sup>6</sup> Acta Ap. Sed. 1951, 617 und 1951, 260.

<sup>7</sup> Die juristische Persönlichkeit wird verneint z. B. von N. Hilling, der den D.-Rat als eine einfache Behörde (Kommission) bezeichnet: Das Personenrecht des C. J. C., Paderborn 1924, 205 und von J. Lammeyer, *Die juristischen Personen der kath. Kirche*, Paderborn 1929, 178, — bejaht von H. Jone, *Gesetzbuch der lateinischen Kirche*, Paderborn 1950, I, 376 und von Wernz-Vidal-Aguirre a. a. O., pag. 891.

„Rat und Senat“ dem Bischof bei der Regierung der Diözese zur Seite zu stehen. Deshalb hat der D.-Rat als solcher alle jene Rechte und Pflichten, die den Kathedralkapiteln bezüglich der Diözesanregierung bei besetztem, behindertem oder erledigtem Bischöflichen Stuhle zukommen.

Die Zustimmung des D.-Rates auf dem Verwaltungsgebiete ist *sede plena* für den Bischof nur in wenigen Angelegenheiten erforderlich, in den Missionsdiözesen hauptsächlich bei der Veräußerung oder Vermietung höherer kirchlicher Vermögenswerte gemäß *can. 1532 § 2* und *can. 1541 § 2 n. 1—2*. Häufiger dagegen muß der Rat des Kollegiums der Diösesankonsultoren vom Bischof eingeholt werden, vor allem bei der Veränderung von kirchlichen Benefizien (z. B. gemäß *can. 1428 § 1* und *can. 454 § 3*), ferner bei der Reservation von Sünden (*can. 895*), bei der Festsetzung der Beerdigungsgebühren (*can. 1234 § 1*), bei der Bestellung der zwei Kommissionen für die Disziplin und die Vermögensverwaltung des Seminars (*can. 1359 § 2*) und der Diözesanverwaltungsräte (*can. 1520 § 1*). So oft der Rat oder die Zustimmung der Konsultoren vorgeschrieben ist, müssen die Konsultoren „collegialiter“ befragt werden, denn nicht die einzelnen Mitglieder sind als Ersatz für das Domkapitel bestellt, sondern der Diözesanrat als Ganzes. — Die Mitglieder des D.-Rates sind aber nicht im Besitze der sog. *iura interna*, die den Domkapiteln als solchen zustehen, z. B. des Rechtes auf besondere Abzeichen und auf eigene Statuten.

Die Konsultoren müssen nach *can. 358 § 1* zur Diözesansynode eingeladen werden und daran teilnehmen; sie soll wenigstens alle 10 Jahre stattfinden und kann für die Missionsdiözesen von großer Bedeutung sein. Denn diese vom Bischof als dem „*unicus Legislátor*“ berufene und geleitete Versammlung der Vertreter des Diözesanklerus ist ein geeignetes Mittel, um die Einheit und Einheitlichkeit der Seelsorge in den oft weiträumigen Missionsgebieten normativ festzulegen; sie ist auch dazu dienlich, die Verbundenheit des Klerus mit seinem Oberhirten, das Band brüderlicher Liebe und vertrauensvoller Zusammenarbeit innerlich zu stärken und nach außen hin vor dem Volke darzustellen. Hier ist ferner eine günstige Gelegenheit geboten, über Abstellung von Mißbräuchen und Unsitten gemeinsam zu beraten, Wünsche des Klerus vorzubringen und ein den örtlichen Verhältnissen angepaßtes Partikularkirchenrecht für das Bistum zu schaffen. Rein geschichtlich betrachtet, sind die Synoden ein wertvoller Beitrag zur Kirchengeschichte des betreffenden Gebietes; mit den auf der Synode erlassenen Statuten bieten sie die Möglichkeit, den kirchlichen Zustand einigermaßen festzustellen und zu bewerten<sup>8</sup>. Deshalb dürfte es eine besonders wichtige und segensreiche Aufgabe der Konsultoren als

<sup>8</sup> Vgl. M. Bierbaum, Diözesansynoden des Bistums Münster (mit zahlreichen Beispielen bezügl. der behandelten Gegenstände), in: Römische Quartalschrift 1928, 381—411.

der nächsten Ratgeber des Bischofs sein, nicht bloß teilzunehmen, sondern auch an der guten Vorbereitung der Synoden eifrig mitzuwirken; sie können das tun, indem sie als Vorsitzende von Ausschüssen für die Hauptverhandlungsgegenstände (z. B. priesterliches Leben, zeitgemäße Seelsorge, Predigt und Katechese, Feier des Gottesdienstes, Vereinswesen, sozial-caritative Fürsorge, Verwaltungsangelegenheiten) Referate ausarbeiten lassen und daraus den Entwurf für die vom Bischof zu erlassenden Statuten herstellen. — Weniger wichtig ist die Vorschrift, daß die Konsultoren mit zwei Mitgliedern, die collegialiter bestimmt werden, auch am Provinzialkonzil teilnehmen. — Es steht rechtlich nichts im Wege, daß einige oder alle Mitglieder des D.-Rates als sog. Geistliche Räte zur ständigen Mitarbeit am Generalvikariat herangezogen werden, ähnlich wie es in den altkirchlichen Diözesen mit den Mitgliedern der Domkapitel geschieht, denen verschiedene Spezialaufgaben des Generalvikariats, z. B. Personalangelegenheiten, Schulwesen, Dispensen, Vermögensverwaltung, zur Bearbeitung überwiesen werden und die an den regelmäßigen Sitzungen des Generalvikariats mit beratender oder beschließender Stimme teilnehmen.

Besonders verantwortungsvoll wird die Stellung des D.-Rates, sobald der Bischöfliche Stuhl frei geworden oder der Bischof in seiner Jurisdiktion behindert ist. In diesen beiden Fällen beruht die Leitung der vakanten oder behinderten Diözese einzig auf der Anordnung des kirchlichen Rechtes, nicht auf göttlicher Anordnung. Es ist nach Wernz-Vidal, *spectato solo iure divino*, nur der Papst berechtigt, für diese Fälle Vorsorge zu treffen; denn nur der Papst hat nach can. 218 CJC eine *potestas iurisdictionis plena* über die ganze Kirche und auch über die einzelnen Kirchen, während die bischöfliche Regierungsgewalt der des Papstes subordiniert und örtlich auf die einzelnen Bistümer beschränkt ist. Deshalb kann zur Zeit, da die ordentliche Leitung einer Einzelkirche unterbrochen ist, nur derjenige für die Leitung sorgen, der auf Grund göttlichen Rechts Gewalt über die ganze Kirche und ihre Teilgebiete hat.

*Sede vacante* geht die Regierung der Diözese, die ordentliche Jurisdiktion des Bischofs in *spiritualibus et temporalibus* mit Ausnahme der im Rechte ausdrücklich gemachten Einschränkungen auf den D.-Rat über, falls nicht ein Apostolischer Administrator vorhanden ist oder auf andere Weise vom Hl. Stuhl Vorsorge getroffen wurde. Nach Eintritt der Sedisvakanz darf der D.-Rat bis zum Amtsantritt seines Vikars, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Apostolischen Reskripte, die der frühere Bischof erhalten hat, noch zur Ausführung bringen und auch die habituellen Fakultäten des früheren Ordinarius benutzen. Jedoch gilt für die Periode der Sedisvakanz die alte Rechtsnorm: „*Sede vacante nihil innovetur*“, d. h. es sollen keine Neuerungen getroffen werden, die

der Diözese oder den bischöflichen Rechten zum Nachteil gereichen. Deshalb müssen nach Vromant die im Codex getroffenen Beschränkungen der Amtsgewalt des Kapitularvikars a fortiori auf die zeitlich noch kürzere Amtsgewalt des D.-Rates appliziert werden.

Eine Hauptaufgabe während der Sedisvakanz ist die Wahl eines Kapitelsvikars durch den D.-Rat innerhalb von acht Tagen nach dem Empfang der Nachricht über die Erledigung des Bischöflichen Stuhles, falls nicht der Hl. Stuhl in anderer Weise, z. B. durch einen Ap. Administrator, vorgesorgt hat. Die Bezeichnung Vicarius capitularis, im deutschen sprachlich am besten Kapitelsvikar (nicht Kapitularvikar), ist mißverständlich, insofern in den Missionsdiözesen kein Kapitel vorhanden ist; sie wird aber im Codex (can. 426 § 8) und in den Ap.-Konstitutionen des Hl. Stuhles auch in Verbindung mit dem D.-Rat gebraucht und ist insofern berechtigt, als die Rechtsstellung des vom D.-Rat gewählten Vertreters und eines Kapitelsvikars dieselbe ist<sup>9</sup>. Die Bestellung des Vikars geschieht vermitteltst einer kanonischen Wahl nach Vorschrift der can. 160—182; sie muß deshalb collegialiter und per suffragia secreta mit absoluter Mehrheit vollzogen werden und bedarf nicht der Bestätigung durch einen höheren Oberen. Der Kapitelsvikar braucht nicht aus dem Gremium des D.-Rates genommen zu werden, jedoch wird man einem solchen, falls er die erforderlichen Eigenschaften hat, den Vorzug geben. Wenn der Offizial zum Kapitelsvikar gewählt ist, ernennt er selbst einen neuen Offizial (can. 1573 § 7), damit die Rechtspflege ungestört bleibt. Der rechtmäßig gewählte Vikar erhält nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor dem D.-Rat sofort ipso facto und ex iuris dispositione die Leitung der Diözese und übernimmt die „tota iurisdictio ordinaria“ des Bischofs zugleich mit den habituellen Fakultäten. Er ist dann nicht der Vicarius des früheren Bischofs, sondern der Vertreter des D.-Rates; auch seine Gewalt ist eine provisorische, so daß Neuerungen vermieden werden müssen. Einige Amtshandlungen sind dem Kapitelsvikar und deshalb auch dem Vikar des D.-Rates durch den Codex ausdrücklich verboten; auf Grund des allgemeinen Prinzips „sede vacante nihil innovetur“ könnte er nach Vermeersch z. B. nicht ein Institutum religiosum zulassen, das bisher nicht in der Diözese vorhanden war. Nach Ablauf eines vollen Vakanzjahres hat der Kapitelsvikar des D.-Rates größere Vollmachten, damit dringliche Angelegenheiten nicht zu lange unerledigt bleiben (vgl.

<sup>9</sup> Mörsdorf, Rechtssprache, a. a. O. S. 156.

can. 113, can. 958 § 1 n. 3, can. 1432 § 2, can. 455 § 2 n. 3). Der Vikar hat keine Ehrenrechte und Privilegien wie der Generalvikar.

Nicht selten tritt in den Missionsgebieten eine Behinderung des Bischöflichen Stuhles ein, wobei der D.-Rat auch eine wichtige Verantwortung je nach den Umständen des Falles übernimmt. Man unterscheidet eine faktische Behinderung (*impedimentum physicum*) infolge Gefangennahme, Vertreibung, Verbannung oder Unfähigkeit des Bischofs und eine rechtliche Behinderung (*impedimentum canonicum*) auf Grund einer kirchlichen Zensur; letztere wird hier wegen ihrer Seltenheit übergangen. Bei Behinderung der Bischöflichen Regierung wegen eines *impedimentum physicum* gilt nach Wernz-Vidal ganz allgemein das Prinzip: die Jurisdiktion bleibt beim Generalvikar oder einem anderen Delegierten des Bischofs, und nur in dem Falle, da auch diese bischöflichen Vertreter nicht vorhanden oder behindert sein sollten, ist eine Devolution bezüglich der Ausübung der Leitungsgewalt an das Kapitel oder den D.-Rat zulässig, die dann einen „Vikar“ bestellen müssen, der die Regierung mit der Amtsgewalt eines Kapitelsvikars übernimmt. Wenn der Bischof wenigstens brieflich mit seiner Diözese verkehren kann, ist der Fall der „*sedes impedita*“ nicht verwirklicht, so daß er seine Diözese weiter regieren kann, was nicht ausdrücklich, aber *aequivalenter* im can. 429 § 1 gesagt ist. Wer als Generalvikar oder bischöflicher Delegierter oder als Vikar des D.-Rates die Regierung übernimmt, muß möglichst bald den Hl. Stuhl über die Behinderung benachrichtigen, damit evtl. der Hl. Stuhl eine Entscheidung treffen kann. Deshalb ist die Leitung bei „*sedes impedita*“ abhängig von weiteren Maßnahmen des Hl. Stuhles.

Außer den im Recht vorgesehenen Behinderungen wegen eines *impedimentum physicum* kann nach Conte a Coronata<sup>10</sup> auch der Fall eintreten, daß *de facto* eine Behinderung der Bischöflichen Leitung eintritt, wenn der Bischof längere Zeit weit entfernt von seiner Diözese sich aufhält (Romreise) und der von ihm bestellte Generalvikar oder Delegierte stirbt. In diesem Falle muß der Bischof oder, wenn das nicht möglich ist, der Hl. Stuhl sofort benachrichtigt werden. In der Zwischenzeit bis zum Eintreffen einer Entscheidung übernimmt der D.-Rat und dann der von ihm bestellte Vikar die Leitung der Diözese.

3. Die Ernennung der Diözesankonsultoren. — Die Konsultoren werden vom Bischof frei ernannt, in der Regel wenigstens sechs und für drei Jahre, in kleineren Diözesen wenig-

<sup>10</sup> *Institutiones Iuris Canonici*, a. a. O. n. 457.

stens vier; sie sollen in der Bischofsstadt oder in deren Nähe wohnen, damit sie jederzeit dem Bischof zur Verfügung stehen. Vor Amtsantritt müssen die Konsultoren einen Diensteid leisten und vor dem Bischof das Glaubensbekenntnis ablegen. Beim Ausscheiden eines Konsultors vor Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit ernennt der Bischof nach Anhörung der übrigen, die nach can. 105 zur Gültigkeit erforderlich ist, einen neuen Konsultor; dessen Amtszeit endet aber mit dem Ablauf der bereits begonnenen drei Jahre. Nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit kann der Bischof wieder frei neue Konsultoren ernennen oder die alten von neuem bestätigen.

Bei Sedisvakanz bleiben die Konsultoren trotz Ablauf ihrer Amtsperiode im Amte bis zum Antritt des neuen Bischofs, der innerhalb von sechs Monaten über die Besetzung des Diözesanrates entscheiden muß. Beim Ausscheiden eines Konsultors während der Sedisvakanz kann der Vikar des D.-Rates mit Zustimmung der übrigen, die zur Gültigkeit erforderlich ist, einen neuen ernennen, der aber vom neuen Bischof bestätigt werden muß. Der Vikar kann auch aus wichtigen Gründen den Verzicht eines Konsultors annehmen (can. 184—187).

Während seiner gesetzlichen Amtszeit kann ein Konsultor aus einem gerechten Grunde abgesetzt werden, z. B. wegen Krankheit oder Verlust des guten Rufes, aber nur nach Anhörung des Rates der übrigen Konsultoren durch den Ordinarius, nach Conte a Coronata auf Grund von can. 426 § 5 nicht durch den Vikar des Rates bei Sedisvakanz, mit Ausnahme des Falles eines Deliktes des Konsultors.

4. Zusammenfassung. — Der Diözesanrat hat, ebenso wie das Domkapitel, „mehr als dekorative Bedeutung“; er erfüllt im Verfassungsleben der Kirche eine wesentliche Funktion, insofern er nach dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers in größerem Ausmaß an der Diözesanregierung beteiligt ist. In dieser gesetzlichen Anordnung wird, ebenso wie von Kienitz beim Domkapitel hervorhebt, der Wunsch der Kirche sichtbar, „zur großen Machtfülle des Bischofs ein unmittelbares Gegengewicht zu schaffen, ohne immer ein direktes ausgleichendes und korrigierendes Eingreifen der päpstlichen Primatialgewalt veranlassen zu müssen“. So nimmt die bischöfliche Regierung im gewissen Sinne und begrenzten Umfange den Charakter einer „konstitutionellen Monarchie“ an. Der D.-Rat wird von Kanonisten für Diözesen und

Prälaturen nullius ohne Kapitel sogar als eine „notwendige“ Einrichtung bezeichnet; denn ohne ihn würden in diesen Missionsdiözesen viele Anordnungen des gemeinen Rechts vereitelt oder sie müßten geändert werden. Die Folge wäre eine „magna disparitas in regimine“, die aber dem Geiste und der Intention des heutigen kirchlichen Rechts, die Einheitlichkeit und Uniformität der kirchlichen Disziplin zu sichern und durchzuführen, widersprechen würde.

Für die nicht selten eintretenden Fälle der Behinderung der bischöflichen Jurisdiktion (*sedes impedita*) gerade in den Missionsgebieten ist der Rat eine geeignete Instanz, um die kontinuierliche Regierung der Diözese zu verbürgen. Der D.-Rat ist ferner ein besonders geeignetes Mittel, den einheimischen Weltklerus durch seine Aufnahme in den Rat mit wichtigen Aufgaben der Diözesanregierung bekannt zu machen und ihn dafür zu schulen.

Denn wie die Kirche in ihrer Ganzheit keine ausschließlich klerikale Institution ist, sondern auch der Mitwirkung der Laien bedarf, so ist sie auch keine reine Mönchskirche, obwohl sie als solche den Neuchristen mancher Missionsgebiete erscheinen mag. Sie ist auch keine Kirche der Vollkommenen im Sinne extrem aszetischer Forderungen des Montanismus; man sollte sich in der Mission geschichtlich stärker an den Anfängen der Kirchen in Europa orientieren, wo — nach dem Zeugnis vieler mittelalterlicher Synodalstatuten — immer wieder Mängel in der Ausbildung des Klerus festgestellt wurden und man doch ihm gegenüber den Mut und das Vertrauen zur Übertragung wichtiger Ämter aufbrachte. Auch der einheimische Weltpriester in den Missionen wird nicht sofort ein geschäftstüchtiger Verwaltungsbeamter sein können; aber Verwaltungsgeschäfte müssen zum Teil durch praktische Erfahrung gelernt werden, und man kann den Anfang mit dieser Schulung machen, indem der einheimische Weltklerus in den D.-Rat aufgenommen wird.

Nicht zuletzt ergibt sich die Bedeutung des D.-Rates aus der Erfahrungstatsache, daß er sehr häufig eine lange Lebensdauer hat, obwohl er an sich nur eine provisorische Einrichtung sein soll. Denn Missionsdiözesen haben oft langen Bestand, und auch in dem Falle, da sie den Missionscharakter abstreifen und der Konsistorialkongregation unterstellt werden, kann der D.-Rat noch weiter bestehen bleiben, was zahlreiche Indulte des Hl. Stuhles aus

neuester Zeit beweisen<sup>11</sup>. Auch aus diesem Grunde gehört der D.-Rat zu den wichtigen Einrichtungen der jungen Kirchen.

Zum Abschluß sei auf die Persönlichkeit und Lehre des Martyrerbischofs Ignatius von Antiochien verwiesen. Er hat in der Zeit des Urchristentums, das nicht frei von inneren Wirren war, mit besonderem Nachdruck die Würde und Machtfülle des Bischöflichen Amtes geschildert und spricht in seinen Briefen vom „monarchischen Episkopat“ so selbstverständlich, daß das Führeramnt des Bischofs den damaligen Christen eine bekannte und gewohnte Tatsache gewesen sein muß<sup>12</sup>. Immer wieder mahnt er zur Einheit und einträchtigen Zusammenarbeit mit den von Gott bestellten Oberhirten. Das ist die Gesinnung, die auch den neuzeitlichen Diözesanrat, unbeschadet seiner gesetzlich festgelegten Rechte, als *senatus Episcopi* bei allen Amtshandlungen leiten soll: „Οσοι γάρ Θεοῦ εἰσιν καὶ Ἰησοῦ Χριστοῦ, οὗτοι μετὰ τοῦ ἐπισκόπου εἰσιν . . . Μηδεὶς χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου τι πρᾶσσέτω τῶν ἀνηκόντων εἰς τὴν ἐκκλησίαν“<sup>13</sup>.

UNIV.-PROF. DR. JOH. THAUREN SVD, WIEN

## MISSIONSPÄDAGOGIK UND MISSIONSKATECHETIK ALS ZWEIGE DER MISSIONSWISSENSCHAFT

Der Missionsbefehl<sup>1</sup> beinhaltet Sendung und Lehrauftrag zugleich. Damit enthält er die Weisung, als Lehrer das Evangelium an die Einzelseelen und die Völker heranzutragen. Lehrer der Wahrheit zu sein, ist das „*munus nobilissimum*“<sup>2</sup> des Missionars.

<sup>11</sup> Vgl. z. B. das Indult für die 1948 neu gegründete Diözese San Fernando auf den Philippinen; in der Ap. Konstitution v. 11. Dezember 1948 wird zwar die Einrichtung eines Domkapitels verordnet, aber mit der zeitlichen Einschränkung: „*quamdiu vero dioecesis canonicorum capitulo carebit, indulgemus ut ad iuris normam pro canonicis dioecessani consultores interim eligantur et adhibeantur*“. A. A. S. 1949, pag. 401.

<sup>12</sup> Vgl. Kienitz, a. a. O. S. 178 ff. — B. Altaner, *Patrologie*, Freiburg 1950, S. 80.

<sup>13</sup> Ignatius von Antiochien, Ep. ad Philad. 3, 2 und Ep. ad Smyrn. 8, 1; in latein. Übersetzung: *Quotquot enim Dei et Iesu Christi sunt, hi sunt cum episcopo . . . Separatim ab episcopo nemo quidquam faciat eorum quae ad ecclesiam spectant.* (*Enchiridion Patristicum*, Freiburg 1932, n. 56 und 65)

<sup>1</sup> Mt 28, 19.

<sup>2</sup> *Summa decretorum Synodaliūm*, Hongkong 1910, 58, I, 1.